

Kundeninformationsblatt für die Schadenmeldung

XXXLutz Garantieverlängerung Möbel 2+1: Schaden melden – einfach und schnell

Bei einem durch die Versicherung gedeckten Schadenfall gehen Sie bitte wie folgt vor:

Melden Sie den Schaden schnellstmöglich online unter: **www.helvetic-warranty.ch**

Für die Schadenmeldung benötigen Sie folgende Unterlagen:

- Kaufvertrag von XXXLutz
- Versicherungspolice von Helvetic Warranty
- Artikel- und Modellbezeichnung des versicherten Möbelstücks
(diese finden Sie auf dem Kaufvertrag von XXXLutz)

Sollten Sie bei der Online-Schadenmeldung Hilfe benötigen, sind wir folgendermassen erreichbar:

Schaden-Hotline: +41 44 563 62 12

Öffnungszeiten: Montag bis Freitag / 09.00 bis 18.00 Uhr

Ist der Schaden gedeckt, leitet Helvetic Warranty die nötigen Schritte zur Behebung ein.

Wichtig:

**Beachten Sie, dass der Schaden vorab von Helvetic Warranty geprüft werden muss.
Bei einer Reparatur ohne vorherige Zusage von Helvetic Warranty können die Leistungen
abgelehnt oder gekürzt werden.**

Kundeninformation Kollektivversicherung XXXLutz

Garantieverlängerung Möbel 2+1 (Ausgabe 04/2024)

Versicherungsnehmerin	Zwischen Helvetia Schweizerische Versicherungsgesellschaft AG, Dufourstrasse 40, 9001 St. Gallen (nachstehend "Helvetia") als Versicherer und XLCH AG, Rössliweg 48, 4852 Rothrist (nachstehend «XXXLutz») als Versicherungsnehmerin besteht ein Kollektivversicherungsvertrag (nachstehend "Kollektivversicherungsvertrag"). Der Kollektivversicherungsvertrag sieht bestimmte Versicherungsleistungen im Zusammenhang mit der XXXLutz Garantieverlängerung Möbel 2+1 vor.
Risikoträger	Der Risikoträger für alle vereinbarten Bestandteile dieser Versicherung ist: Helvetia Schweizerische Versicherungsgesellschaft AG, Dufourstrasse 40, 9001 St. Gallen.
Zuständigkeit für Schadenabwicklung	Zuständig für die Abwicklung allfälliger Schäden im Auftrag der Helvetia ist: Helvetic Warranty GmbH, Industriestrasse 12, 8305 Dietlikon.
Versicherte Person	Kunden von XXXLutz können dem Kollektivversicherungsvertrag beitreten. Der dadurch gewährte Versicherungsanspruch gilt ausschliesslich gegenüber Helvetia. Versichert und anspruchsberechtigt sind Kunden, die die XXXLutz Garantieverlängerung Möbel 2+1 beim Kauf erworben haben.

Allgemeine Versicherungsbedingungen (AVB) zum Kollektivversicherungsvertrag zwischen Helvetia Schweizerische Versicherungsgesellschaft AG (Helvetia) als Versicherer und der XLCH AG (XXXLutz) als Versicherungsnehmerin.

1. Versicherter Gegenstand

Versichert ist das auf dem Kaufvertrag und der Versicherungspolice mit Artikel- und Modellbezeichnung aufgeführte Möbelstück, welches einen Verkaufspreis unter CHF 200.00 aufweist (nachfolgend "versicherter Gegenstand"), gegen versicherte Ereignisse bis zur Höchstentschädigungsgrenze.

Wird der versicherte Gegenstand infolge eines Garantiefalls (Hersteller- und Verkäufergarantie) ausgetauscht, so gilt der Versicherungsschutz für den neuen Gegenstand. Die Dauer der Versicherung bleibt unberührt und verlängert sich nicht.

2. Kauf, Beginn und Dauer der Versicherung

Die Deckung Garantieverlängerung Möbel 2+1 kann gleichzeitig mit dem Kaufvertrag für den betreffenden Gegenstand abgeschlossen werden oder innert der von XXXLutz gewährten Garantie (Sachgewährleistung).

Der Versicherungsschutz beginnt nach Ablauf der gesetzlichen oder vertraglich gewährten Gewährleistung von zwei Jahren, d.h. 24 Monate nach Bezug des versicherten Gegenstandes bei XXXLutz und endet:

- ein Jahr (12 Monate) nach Beginn des Versicherungsschutzes;
- im Totalschadenfall.

3. Widerruf der Versicherung

Ein Widerruf der Versicherung ist innerhalb von 14 Tagen ab Abschluss möglich, sofern bis dahin kein Schadenfall angemeldet wurde. Mit der Widerrufserklärung erlischt die Versicherung. Die entrichtete Prämie wird der versicherten Person durch XXXLutz zurückerstattet.

4. Anzahl versicherter Schadenfälle

Die Anzahl versicherter Schadenfälle ist nicht begrenzt.

5. Versicherte Person/Anspruchsberechtigte im Schadenfall

Versichert und anspruchsberechtigt bei einem versicherten Ereignis ist der Inhaber des Kaufvertrags und der Versicherungspolice, auf welchen der Versicherungsabschluss und der versicherte Gegenstand aufgeführt sind. Die versicherte Person muss ihren permanenten Wohnsitz in der Schweiz haben.

6. Örtlicher Geltungsbereich

Die Versicherung gilt in der Schweiz.

7. Voraussetzungen für den Versicherungsschutz

Vorausgesetzt sind folgende Kriterien für den Versicherungsschutz je versicherter Gegenstand:

- Der versicherte Gegenstand muss unter CHF 200.00 erworben worden sein. Möbelstücke mit einem Verkaufspreis ab CHF 200.00 sind nicht versicherbar.
- Der versicherte Gegenstand muss sich im Eigentum der versicherten Person oder einer anderen Person, die im selben Haushalt wie die versicherte Person wohnhaft ist, befinden.
- Der versicherte Gegenstand muss mehrheitlich zum privaten Zweck genutzt werden. Versicherte Gegenstände, die mehrheitlich zu beruflichen oder gewerblichen Zwecken genutzt werden, sind nicht versichert.
- Der versicherte Gegenstand muss in der Schweiz erworben worden sein.

8. Verkauf des versicherten Gegenstandes

Wird der versicherte Gegenstand verkauft, so geht der Versicherungsschutz mit dem Eigentum des versicherten Gegenstandes auf den rechtmässigen Erwerber über, sofern dieser seinen Wohnsitz in der Schweiz hat.

9. Versicherungssumme

Die Versicherungssumme entspricht dem Kaufpreis des versicherten Gegenstandes (bezahlter Nettobetrag).

10. Höchstentschädigungsgrenze

Je Schadenfall ist die maximale Leistung von Helvetia auf die Versicherungssumme beschränkt.

11. Versicherte Ereignisse

Versichert ist der plötzliche und unvorhergesehene Verlust der Funktionsfähigkeit des versicherten Gegenstandes als Folge von Konstruktions-, Material-, Fabrikationsfehlern (analog der Hersteller- oder Verkäufergewährleistung).

Diese Aufzählung ist abschliessend.

12. Versicherungsleistung

Im Schadenfall leistet Helvetia im Sinne einer Schadenversicherung wie folgt:

- **Im Teilschadenfall:**
Die Kosten der Reparatur bis maximal zur Höhe des Kaufpreises des versicherten Gegenstandes im Zeitpunkt des Schadenfalles. Bei Grossmöbeln (wie z.B. Sofas, Tischen, Betten) erfolgt die Reparatur in der Schweiz kostenlos am Aufstellungsort oder wird für eine Reparatur in der Werkstatt abgeholt. Sämtliche Transporte erfolgen in diesen Fällen auf Kosten und Gefahr von Helvetia Warranty. Ist die Leistungsadresse mit Motorfahrzeugen nicht erreichbar (z.B. autofreie Zone, Seilbahnen etc.), gehen die sich hieraus ergebende Zusatzkosten zu Lasten der versicherten Person. Alle anderen versicherten Gegenstände sind zum Zweck der Reparatur durch die versicherte Person in die Vertragswerkstatt von Helvetia Warranty einzusenden. Die Einsendekosten gehen zu Lasten der versicherten Person, die Rückversandkosten werden durch Helvetia übernommen.

- **Im Totalschadenfall**

Eine Entschädigung in Form eines Gutscheins von XXXLutz im Wert vom ursprünglichen Kaufpreis des versicherten Gegenstandes. Ist eine solche Auszahlung nicht wirtschaftlich, so erhält der Kunde ein Ersatzgegenstand gleicher Art und Güte. Die Beurteilung der Wirtschaftlichkeit im Sinne dieser Bedingung obliegt der Helvetia und Helvetia Warranty.

Im Totalschadenfall geht der versicherte Gegenstand in das Eigentum des Versicherers über und muss auf Verlangen vor der Versicherungsleistung an Helvetia Warranty zugestellt werden. Die Einsendekosten gehen zu Lasten der versicherten Person. Ein Totalschaden liegt dann vor, wenn die Reparatur des versicherten Gegenstandes technisch nicht möglich oder nicht wirtschaftlich ist. Als nicht wirtschaftlich im Sinne dieser Bedingungen gilt eine Reparatur dann, wenn die daraus resultierenden Kosten höher sind als der ursprüngliche Kaufpreis.

Allfällige Entsorgungskosten (insbesondere Transport- und Fahrtkosten) gehen zu Lasten der versicherten Person.

13. Selbstbehalt

Im Schadenfall hat die versicherte Person keinen Selbstbehalt zu tragen.

14. Ausschlüsse

Nicht versichert sind Schäden und Mängel:

- die auf äussere Einwirkungen zurückzuführen sind;
- die bereits vor Versicherungsbeginn eingetreten waren;
- die vor oder während der Lieferung entstehen;
- die durch anderweitige Versicherungsverträge versichert sind;
- die unter die gesetzliche Gewährleistung oder die vertragliche Garantie eines Dritten (z.B. Hersteller oder Verkäufer) fallen;
- infolge Veränderungen am versicherten Gegenstand, die nicht vom Hersteller oder Verkäufer zugelassen sind;
- die unmittelbar auf Alterung, Abnutzung oder Schmutz oder sonstiger Ablagerungen zurück zu führen sind;
- die auf eine übermässige Benutzung des versicherten Gegenstandes zurückzuführen sind (z.B. gewerbliche Nutzung);
- wie die normale Leistungsabnahme von Akkus und Leuchtmitteln, Gasdruckfedern, Gleitern (Verschleisssteile);
- die auf mangelhafte Wartung oder Missachtung der vom Hersteller empfohlenen Unterhaltsmassnahmen zurück zu führen sind;
- infolge von misslungenen Reparaturen, die unter der Herstellergarantie durchgeführt wurden;
- infolge von Montagefehlern, die durch einen nicht durch den Hersteller oder Verkäufer beauftragten Monteur zurück zu führen sind;
- verursacht durch selbstständig vorgenommene oder veranlasste Reparatur-, Wartungs-, Instandsetzungs- oder Reinigungsarbeiten;
- verursacht durch grobfahrlässiges oder vorsätzliches Verhalten des Anspruchsberechtigten;
- die auf einen nicht bestimmungsgemässen Gebrauch des versicherten Gegenstandes gemäss Herstellerangaben zurückzuführen sind;
- sofern die versicherte Person nicht in der Lage ist, den versicherten Gegenstand zur Verfügung zu stellen;
- bei welchen der Reparaturprozess nicht über Helvetic Warranty abgewickelt wird;
- als Folge von Vandalismus;
- infolge von Feuer- oder Elementarereignissen;
- infolge behördlicher Verfügung, Konfiskationen oder Streik;
- aufgrund von kriegerischen oder terroristischen Ereignissen und Unruhen aller Art und den dagegen ergriffenen Massnahmen;
- aufgrund von Naturkatastrophen.

Ebenfalls nicht versichert sind:

- Prüfkosten, wenn kein versicherter Schaden am versicherten Gegenstand festzustellen ist;
- Schäden, die zu einer Rückrufaktion seitens des Herstellers führen.

Handelt es sich bei dem zu behebbenden Schaden oder Mangel nicht um einen Garantiefall, hat die versicherte Person sämtliche Helvetia und/oder Helvetic Warranty entstandenen Kosten zu tragen.

15. Generelle Obliegenheiten

Die versicherte Person ist verpflichtet, sich über die Betriebs- und Wartungsvorschriften der Hersteller des versicherten Gegenstands zu informieren und diese zu beachten.

16. Obliegenheiten im Schadenfall

Der Schadenfall ist Helvetic Warranty unverzüglich (spätestens 14 Tage nach Bekanntwerden) über eines der nachfolgenden Kommunikationsmittel zu melden und sofern verlangt das Schadenformular online auszufüllen.

- Telefon: +41 44 563 62 12
- Internet: www.helvetic-warranty.ch

Zudem hat die versicherte Person den Lieferschein, sowie auf Verlangen den Kaufvertrag und Fotos des versicherten Gegenstandes einzureichen.

17. Schadenregulierer

Schadenfälle werden ausschliesslich durch Helvetic Warranty bearbeitet.

18. Verletzung von Obliegenheiten

Bei Verletzung von gesetzlichen oder vertraglichen Vorschriften oder Obliegenheiten können die Leistungen abgelehnt oder gekürzt werden. Dieser Nachteil tritt nicht ein, wenn die Verletzung den Umständen nach als eine unverschuldete anzusehen ist oder nachgewiesen wird, dass die Verletzung keinen Einfluss auf den Eintritt des versicherten Ereignisses und auf den Umfang der von Helvetia geschuldeten Leistungen gehabt hat.

19. Anderweitige Versicherungen und Haftungen

Audere zum Zeitpunkt des Schadeneintrittes bestehende Versicherungsverträge, über welche die gleichen Risiken abgedeckt sind wie diejenigen, die diese Versicherung versichert, haben Vorrang. Nur dann, wenn aus anderweitigen Verträgen keine oder nur teilweise Leistungen erbracht werden, leistet Helvetia im Rahmen dieser AVB.

Hat ein Haftpflichtiger für das Ereignis einzustehen, so geht dessen Ersatzpflicht der Leistungspflicht aus diesem Verträge vor. Lehnt der Haftpflichtige seine Leistungspflicht ab und liegt ein nach diesen AVB ersatzpflichtiger Schadenfall vor, leistet Helvetia im Rahmen dieser AVB unter Eintritt in die Rechte gegenüber dem Haftpflichtigen vor. Der Selbstbehaltsabzug bzw. Selbstbehaltsdifferenzen sowie Kürzungen wegen Grobfahrlässigkeit, Obliegenheitsverletzungen, Unterversicherung oder unterschiedlichen Bewertungen im Schadenfall werden durch diese AVB nicht ersetzt.

20. Datenbearbeitung

Helvetia bearbeitet Personendaten nur, soweit dies für die Vertrags-, Schadens- und Leistungsabwicklung notwendig ist. Weiter können Daten zwecks administrativer Vereinfachung, Produktoptimierung, statistischer Auswertungen und Marketing (z.B. Newsletter, Anlässe, Wettbewerbe, Profiling, Einladungen, Gutscheine usw.) bearbeitet werden. Die Personendaten werden physisch oder elektronisch so lange aufbewahrt, wie es für die Erfüllung der Bearbeitungszwecke erforderlich ist. Falls erforderlich werden Personendaten an Auftragsdatenbearbeiter sowie involvierte Dritte (insbesondere Vor-, Mit- und Rückversicherer und andere beteiligte Versicherer im In- und Ausland sowie an in- und ausländische Gruppengesellschaften von Helvetia) weitergeleitet. Ferner kann Helvetia bei Ämtern und weiteren Dritten sachdienliche Auskünfte, insbesondere über den Schadenverlauf, einholen.

Weitere und aktuelle Informationen zur Datenbearbeitung sind unter <http://www.helvetia.ch/datenschutz> abrufbar.

21. Gerichtsstand und anwendbares Recht

Gerichtsstand für sämtliche Streitigkeiten aus oder im Zusammenhang mit diesem Vertrag sind wahlweise der Sitz von Helvetia (St. Gallen) oder der Wohnsitz der versicherten Person. Für diese AVB gilt schweizerisches Recht.